

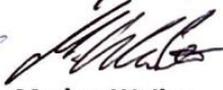
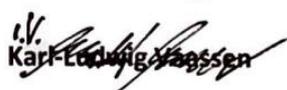
# SATZUNG

## DES

### FC BORUSSIA BUIR 1919 eV

in der Fassung vom 21.08.2021

für den Vorstand:

 <b>Björn Kirsch</b>	 <b>Damir Petrina</b>	 <b>Walter Fiss</b>	 <b>Matthias Morgner</b>
 <b>Jürgen Moll</b>	 <b>Andreas Kuhn</b>	 <b>Andreas Rottland</b>	 <b>Markus Weiler</b>
 <b>Michael von Baligand</b>	 <b>Karl-Ludwig Maassen</b>		 <b>Ulrich Michaelis</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	3
<b>B. Vereinsmitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste .....	5
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins .....	7
<b>D. Organe des Vereins .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Die Vereinsorgane .....	7
§ 13 Vertretung des Vereins .....	8
§ 14 Die Mitgliederversammlung .....	8
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand .....	10
§ 18 Der Gesamtvorstand .....	10
§ 19 Abteilungen .....	11
<b>E. Vereinsjugend .....</b>	<b>12</b>
§ 20 Die Vereinsjugend .....	12
<b>F. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	12
§ 22 Kassenprüfer .....	13
§ 23 Vereinsordnungen .....	13
§ 24 Haftung .....	14
<b>G. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 25 Auflösung des Vereins .....	14
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung .....	14

## **A. Allgemeines**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen FC Borussia Buir 1919 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 50170 Kerpen, Ortsteil Buir, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 100132 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „schwarz-weiß“.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie der Jugendhilfe. Er fördert alle gemeinschaftsbildenden und –pflegenden Maßnahmen z.B. durch Integration, Inklusion sowie die Pflege des Gemeinsinnes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes des Fußballspieles, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Kräftigung und Entwicklung des Körpers durch Fußballspiel sowie allgemeine Bewegungsspiele und Leibesübungen bei der Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Fußballverband Mittelrhein e.V.,
  - b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., sowie

- c) nach Anmeldung in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, deren Sportart betrieben wird.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag - die Beitrittserklärung - an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen kann die Mitgliedschaft auch über den Jugendleiter beantragt werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und ihre Vereinszugehörigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich auf Grund ihrer langjährigen, aktiven Tätigkeit besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

### 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als sechs Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss der Beitragsordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

9) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

#### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **D. Organe des Vereins**

#### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der geschäftsführende Vorstand;

- die Organe der Jugendabteilung nach Jugendordnung.

### § 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich wie auch außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Für die Dauer zwischen der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Wahl des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zeitgerecht, aber spätestens 21 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung des Jahres zugehen.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Kassenprüfer einen mit Gründen versehenen Antrag stellen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Einberufungsform und –frist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 14 Absatz 3. Die Einladungsfrist kann im Bedarfsfall auf 1 Woche verkürzt werden.

#### § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- e) Bestätigung der Wahl des Jugendvorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Anträge.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, auf der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr vorzustellen.

## § 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter
  - dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
  - dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist grundsätzlich nicht zulässig und kann nur kommissarisch bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Vereinigung von mehr als zwei Ämtern ist nicht zulässig.
- 5) Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt grundsätzlich ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind nach Möglichkeit innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,

- dem Jugendleiter,
- dem Sozialwart/Pressewart,
- dem sportlichen Leiter,
- dem Platzkassierer,
- dem Platzwart,
- dem technischen Serviceleiter
- weiteren, bei der Mitgliederversammlung gewählten Positionen oder Funktionen

Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende des Ausschusses hat im Gesamtvorstand für die Durchführung der übertragenen Aufgabe Sitz und Stimme.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit nach Maßgabe der Mitgliederversammlung weiteren Abteilungsleitern sowie den Obleuten der Seniorenmannschaften mit direktem Vorspracherecht beim Gesamtvorstand auszustatten. Sie haben keinen zusätzlichen Sitz und Stimme im Gesamtvorstand, agieren aber in einer beratenden Funktion.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen nach gesonderter Beitragsordnung.

3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

## § 19 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Der durch die Mitgliederversammlung abgelehnte Abteilungsleiter darf nicht wieder zur Wahl als

Abteilungsleiter antreten. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### § 20 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle sportbedingten Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### § 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern

abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem aktuellen oder vorherigen geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Außerordentliche Kassenprüfungen aus besonderem Anlass können durch den Gesamtvorstand bei vorliegenden von triftigen Gründen veranlasst werden.
- 5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 23 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung.
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 24 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### § 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den
  - a. Verein der Freunde und Förderer des Kindergartens St. Michael der katholischen Kirchengemeinde Kerpen-Buir e.V. und den
  - b. Förderverein des städtischen Kindergartens „Klein Föß“ e.V.bzw. an deren Rechtsnachfolger, mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. August beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.